

# **BGer 5A\_579/2024 vom 12. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_579\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_579_2024)

FR: TF 5A\_579/2024 du 12 septembre 2024

IT: TF 5A\_579/2024 del 12 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die elektronische Eingabe ist nicht mit einer gültigen elektronischen Signatur versehen. Indes erübrigt sich eine auf Art. 40 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung durch Anbringen einer gültigen elektronischen Signatur oder eigenhändigen Unterzeichnung der Eingabe, weil auf die Eingabe ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu nachfolgend).

### **E. 2**

Auf die gestellten Begehren kann - was dem Beschwerdeführer für identische Begehren schon mehrmals mitgeteilt wurde - von vornherein nicht eingetreten werden, weil in einer Rechtsverzögerungsbeschwerde keine Sachanträge möglich sind.

### **E. 3**

Indes wird eine Verfügung beigelegt, welche - entgegen der Bezeichnung der Eingabe als Rechtsverzögerungsbeschwerde - potenziell ein Anfechtungsobjekt bilden könnte, soweit sie als unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbarer Zwischenentscheid und nicht als generell unanfechtbare prozessleitende Verfügung anzusehen wäre. Abgesehen davon, dass sich der Beschwerdeführer hierzu mit keinem Wort äussert, wären die Begehren aber auch in diesem Fall unzulässig, weil sie die Sache selbst betreffen und deshalb vollständig ausserhalb des Verfügungsinhaltes liegen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.